



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

28. März 2023

Nr. 2023-173 R-750-18 Kleine Anfrage Claudia Brunner, Altdorf, zu Verbesserungsmöglichkeiten zu faireren Strompreisen für das Urnervolk; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 7. Februar 2023 reichte Landrätin Claudia Brunner, Altdorf, eine Kleine Anfrage zu Verbesserungsmöglichkeiten zu faireren Strompreisen für das Urnervolk ein.

Sie verweist darin auf die gestiegenen Stromkosten, die sämtliche private Haushalte und Unternehmen treffen und zu grossem Unmut, Verunsicherung und Unverständnis führen würden. Sie erwähnt insbesondere den Mittelstand und die finanziell schwächeren Familien sowie die Landwirtschaft, die ohne Stromnutzung den Betrieb nicht aufrechterhalten könnte. Zudem würde mit den massiven Stromkosten auch Risiken in Bezug auf einen unstabilen Unternehmensstandort eingegangen mit mittelfristigen Auswirkungen auf Arbeits- und Lehrlingsstellen. Die Strompreiserhöhung sei ein noch nie dagewesener enormer Eingriff.

Trotz der guten Positionierung des Kantons Uri bei der Wasserkraftproduktion seien hier die Stromkosten im Vergleich zu anderen Kantonen überproportional gestiegen und heute schlichtweg zu hoch. Dabei verweist sie auch auf die Tarife in Göschenen und stellt die Frage zur Ausgestaltung der Produktions- und Verteilkonzessionen. Insbesondere mit Artikel 9 der Isenthalerkonzession mit dem zentralen Element der ernerischen Energieversorgung sei der Versorgungsauftrag klar definiert und festgelegt, wie dieser zu erfolgen habe. Dem heutigen Konzessionsinhaber EWA sei vorgegeben, dass das Gebiet des Kantons Uri stets ausreichend, sicher und preisgünstig versorgt werden muss.

Landrätin Claudia Brunner ersucht den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung nachfolgender Fragen.

II. Antwort des Regierungsrats

1. *Hat der Regierungsrat die erfolgte Strompreiserhöhung im Vorfeld mit dem Preisüberwacher abgeklärt, insbesondere was die Einhaltung der geltenden Bestimmungen in der Isenthalerkonzession anbelangt?*

Die Wasserrechtskonzession für die Nutzung des Isenthalerbachs vom 29. September 1931 (Stand 1. November 1989) beinhaltet effektiv Regelungen zur Festlegung der Energietarife von EWA-energieUri. So ist EWA-energieUri laut Artikel 9 der Konzession verpflichtet, dem Regierungsrat den Kostennachweis für ihre Tarife zu erbringen. Zudem muss der Nachweis dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet werden, sofern das gesamtschweizerische Tarifmittel respektive die gesamtschweizerischen Mittel der Tarifierhöhung überschritten werden.

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz [StromVG]; SR 734.7) im Jahr 2008 wurde die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) mit der Überprüfung der schweizerischen Elektrizitätstarife betraut.

Seither hat das Bundesgericht in mehreren ausserkantonalen Urteilen festgehalten, dass das StromVG die Tarife für die Elektrizitätslieferung in der Grundversorgung sowie das Netznutzungsentgelt abschliessend regelt und diese bundesrechtlichen Regeln nicht durch kantonale Regelungen und Konzessionen ergänzt werden können.

Die Bestimmungen in Artikel 9 Absatz 2 bis 5 Isenthalerkonzession wurden somit durch das StromVG ausser Kraft gesetzt und sind nicht mehr anwendbar.

Die Energietarife für feste Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie die Netznutzungspreise werden seit Inkrafttreten des StromVG von der ElCom überwacht. EWA-energieUri ist nach StromVG verpflichtet, die Tarifgestaltung der ElCom vorzulegen, was sie bei der aktuellen Preiserhöhung getan hat. Da der Prozess bezüglich Strompreise in der Grundversorgung auf Stufe Bund geregelt und von Amtes wegen durch die ElCom überwacht wird, hat der Preisüberwacher dafür keine Zuständigkeit.

2. *Wäre es denkbar, dass die Isenthalerkonzession bei dessen Auslauf öffentlich neu ausgeschrieben wird, um eine Marktfreiheit und somit eine neue Preiskalkulation zum Wohle der Bevölkerung und der umerischen Betriebe zu erzielen?*

Die Isenthalerkonzession läuft am 31. Dezember 2035 aus. Diese Konzession wurde auch mit Pflichten verbunden wie z. B. der Verwendung der produzierten Energie für die Urner Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten oder der Belieferung des Kantons mit Vorzugsenergie (Staatsrabatt). Die im Kraftwerk produzierte Energie wird heute vorrangig für die Versorgung der Urner Kundinnen und Kunden eingesetzt, wie dies auch das StromVG vorgibt und bei EWA-energieUri mittels der Durchschnittspreismethode eingerechnet wird.

EWA-energieUri hat mit Schreiben vom 1. Oktober 2018 ihr Interesse an der Erneuerung der Wasserrechtskonzession respektive am weiteren Betrieb des Kraftwerks (KW) Isenthal ab 2036 bekundet.

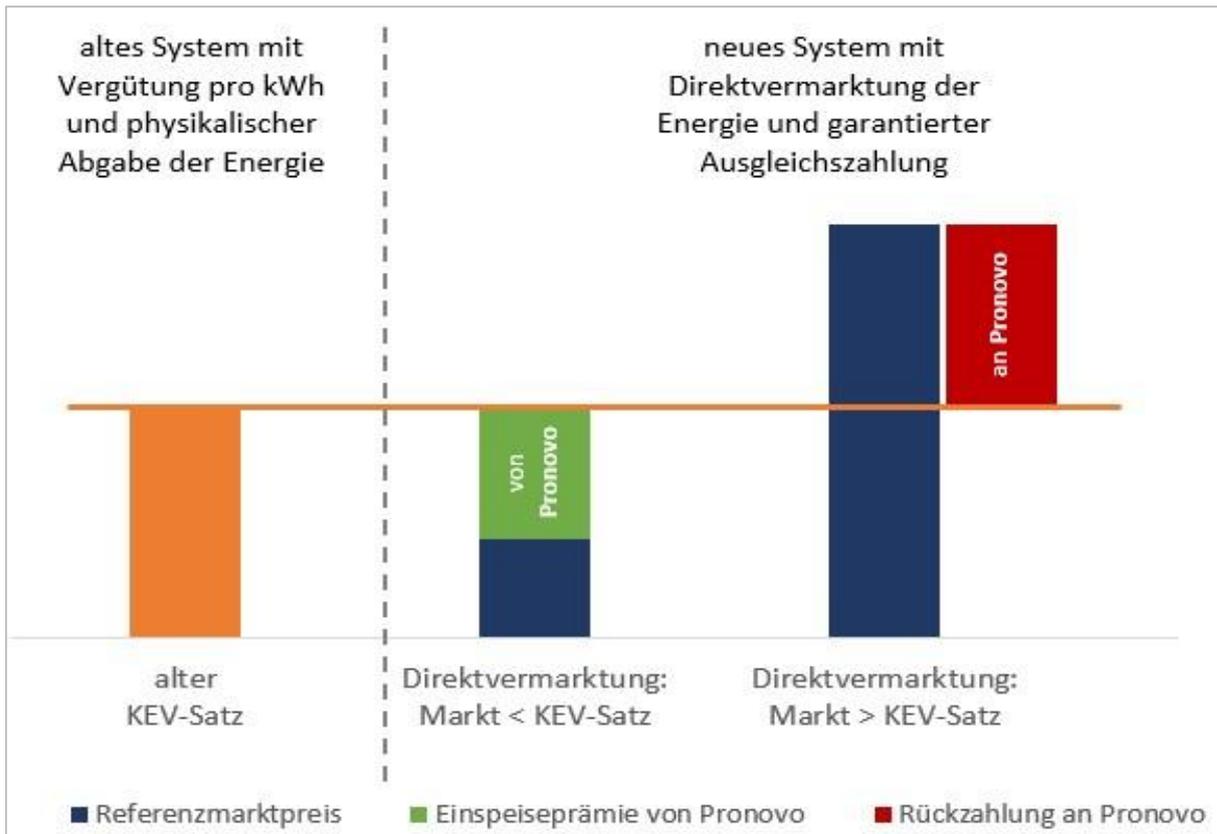
Gemäss Artikel 58a des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz [WRG]; SR 721.80) muss die zuständige Behörde bis spätestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession entscheiden, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit ist. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass der Urner Landrat einen (Vor-)Entscheid bis Ende 2025 fällen muss. Nebst der Konzessionsvergabe steht es der Konzessionsgeberin oder dem Konzessionsgeber in der Folge auch frei, den Heimfall zu erklären und das Kraftwerk selbst zu nutzen.

Eine öffentliche Neuausschreibung der Isenthalerkonzession ist ebenfalls möglich. Es ist aber zu bedenken, dass allein mit der Neuausschreibung kein Einfluss auf die Gestaltung der Energiepreise in der Grundversorgung genommen werden kann. Denn die Zuständigkeit für die Grundversorgung mit Energie ist nach Bundesrecht direkt an die Zuteilung des Netzgebiets gekoppelt. Sollte EWA-energieUri nicht mehr über diese Produktionsmöglichkeit verfügen, steht ihr als zuständige Netzbetreiberin auch weniger Energie aus eigenen Wasserkraftwerken für die Versorgung der Urner Endkundinnen und Endkunden zur Verfügung. EWA-energieUri müsste folglich mehr - aktuell teure - Energie von Markt beschaffen.

Die in den letzten zehn Jahren gebauten Laufwasserkraftwerke im Kanton Uri konnten unter anderem deshalb realisiert werden, weil sie über eine Finanzierungszusicherung des Bundes verfügen (sogenannte kostendeckende Einspeisevergütung, abgekürzt KEV). In dieser Subventionierung ist ein garantierter Mindestpreis pro produzierte Kilowattstunde Strom über 20 respektive 25 Jahre enthalten. Mit dieser hohen Zusicherung werden unter anderem die Investitionen amortisiert, damit am Ende der KEV-Laufzeit die Energie mit konkurrenzfähigen Preisen auf dem Strommarkt bestehen respektive der produzierte Strom am Markt oder an die Endkundinnen und Endkunden weiterverkauft werden kann (ein Laufwasserkraftwerk wird für mindestens 80 Jahre Laufzeit ausgelegt).

Der Vergütungssatz war bis Ende 2020 deutlich über dem Marktpreis angesiedelt. Aktuell jedoch sind die Marktpreise über den bereits hohen zugesicherten KEV-Vergütungssätzen und die Betreiberinnen und Betreiber sind aus unternehmerischer Sicht verpflichtet, die produzierte Energie möglichst gewinnbringend am Markt zu verkaufen. Aktuell wird die Differenz zwischen den zugesicherten KEV-Vergütungssätzen und den aktuellen Referenzmarktpreisen von Pronovo¹ eingefordert.

¹ Pronovo ist die akkreditierte Zertifizierungsstelle für die Erfassung von Herkunftsnachweisen und die Abwicklung der Förderprogramme für erneuerbare Energien des Bundes



Pronovo verwendet dazu den Referenzmarktpreis, der jeweils über die Quartale ermittelt wird. Anbei ein Auszug der aktuellen Referenzmarktpreise für die übrigen Technologien (Wind, Wasser, Biogas, usw.) und die Photovoltaikanlagen:

Referenz-Marktpreise gemäss Artikel 15 EnFV

Referenz-Marktpreis für die übrigen Technologien:

Jahr	Jahrespreis Fr./MWh	Anzahl Tage
2018	60.05	365
2019	45.60	365
2020	36.47	366
2021	123.01	365
2022	281.29	365

Referenz-Marktpreis für die Photovoltaik:

Jahr	Jahrespreis Fr./MWh	Jahresvolumen PV (MWh)	Anzahl Tage
2018	57.80	1'124'511	365
2019	41.56	1'182'201	365
2020	30.61	1'358'379	366
2021	95.32	1'574'633	365
2022	289.71	1'969'698	365

3. Die EWA ist mit der CKW und der AXPO verbunden und somit börsenorientiert. Hat dies nicht zur Folge, dass die enormen Gewinne der EWA resp. CKW und AXPO-Konzerns immer höher ausfallen, nicht zuletzt auch zu Lasten des Urner Strombezügers?

Der zulässige Gewinn für die Stromlieferung in der Grundversorgung ist bundesrechtlich vorgegeben und kann von den Energieversorgerinnen und Energieversorgern nicht frei bestimmt werden. Vor diesem Hintergrund besteht kein Zusammenhang zwischen den Energiepreisen von EWA-energieUri in der Grundversorgung und der Höhe der von CKW und Axpo ausgewiesenen Gewinne, die sie als Stromlieferantinnen von Grosskonsumentinnen und Grosskonsumenten (mit einem Verbrauch von mehr als 100 MWh/Jahr) am freien Markt generieren. Namentlich trägt eine von den Urner Stromverbraucherinnen und Stromverbrauchern zu tragende Preiserhöhung für die Energielieferung in der Grundversorgung nicht zu einem höheren Gewinn bei EWA-energieUri bzw. CKW und Axpo bei, da die zulässige Gewinnmarge im Stromversorgungsgesetz und in der Stromversorgungsverordnung

(StromVV; SR 734.71) vorgegeben ist. Dasselbe gilt auch für Unter- und Überdeckungen.

4. *Warum fliesst der Produktionsanteil des Kantons Uri an der Göscheneralpkonzession nicht direkt in die ernerische Energieversorgung ein?*

Der Kanton - handelnd durch den Regierungsrat und den Landrat - hat die Rechte an der Nutzung dieser Wasserkräfte in den Jahren 1954 bzw. 1955 für eine Dauer von 80 Jahren vergeben, ohne ein Energiebezugsrecht für die Versorgung der Urner Bevölkerung auszubedingen.

Die Verhältnisse gestalten sich laut diesen Wasserrechtsverleihungen wie folgt:

Die Kraftwerk Göschenen AG (KWG) nutzt die mit der Göscheneralpkonzession vergebenen Wasserkräfte aus der Göscheneralp und der Voralp. Die an die Centralschweizerischen Kraftwerke AG (CKW) vergebene Konzession läuft am 31. Dezember 2043 aus. Am Kraftwerk Göschenen sind die CKW mit 50 Prozent, die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) mit 40 Prozent und der Kanton Uri mit 10 Prozent beteiligt. Mit der Beteiligung des Kantons Uri wurde damals aber kein Energiebezugsrecht verbunden. Dies bedeutet, dass der Kanton Uri zu den heutigen Bedingungen keine Beteiligungsenergie geltend machen kann und der produzierte Strom alleinig durch die CKW (50 Hertz-Drehstrom) respektive die SBB (16,7 Hertz-Bahnstrom) für ihre Zwecke verwertet werden kann. Sie steht deshalb nicht (direkt) für die Urner Energieversorgung zur Verfügung. Es gilt aber zu erwähnen, dass sich die KWG mit der Konzessionsvergabe zur Lieferung von günstiger Energie, das heisst von sogenannter Vorzugsenergie an das Kantonsspital Uri (KSU), verpflichtet hat, was einem jährlichen Wert von rund 450'000 Franken (Mittelwert der letzten zehn Jahre) entspricht und dem KSU respektive der Urner Bevölkerung zugutekommt.

In den einleitenden Ausführungen weist Landrätin Claudia Brunner auf den vergleichsweise tiefen Strompreis in Göschenen hin. Dieser Preis ist darauf zurückzuführen, dass mit dem Bau des Kraftwerks Göschenen und dem dazugehörenden Stausee dem damaligen Elektrizitätswerk der Gemeinde Göschenen (EWG) Wasser zur Produktion entzogen wurde. Im Jahr 1959 verpachtete die Gemeinde ihr eigenes Werk samt Anlagen der KWG. Der Pachtvertrag legte fest, dass die KWG dem EWG bis zum Jahr 2043 eine auf 365 Tage verteilte Jahresenergiemenge von 4,8 Millionen Kilowattstunden kostenlos liefern muss, was zu den tiefen Energietarifen in der Gemeinde Göschenen führt, da diese Jahresenergiemenge den mit Abstand grössten Teil der vom EWG benötigten Energie abdeckt.

5. *Kann der Regierungsrat sofortige Massnahmen ergreifen, um die KMUs und die Landwirtschaft zu entlasten, um eventuelle Konkurse und Bauernsterben zu vermeiden?*

Die Unterstützung und Erhaltung der Wirtschaftskraft und der Wettbewerbsfähigkeit im Kanton Uri werden im Wirtschaftsförderungsgesetz vom 29. November 1998 (WFG; RB 70.1611) geregelt. Der Kanton verfolgt die Ziele des WFG unter anderem dadurch, dass er sich für gute Rahmenbedingungen für die ernerische Wirtschaft einsetzt (Art. 2) oder indem er finanzielle Beiträge an Unternehmen/KMU gewährt, «um Vorhaben zu unterstützen, die neue Ausbildungs- und Arbeitsplätze schaffen oder bestehende langfristig erhalten können und die auf Innovation oder Diversifikation ausgerichtet sind» (Art. 7). Um finanzielle Leistungen nach dem WFG zeit- und fallgerecht zu erbringen,

öffnet der Kanton über das jährliche Budget einen Wirtschaftsförderungsfonds (Art. 13). Der Regierungsrat verfügt über den Fonds (Art. 14).

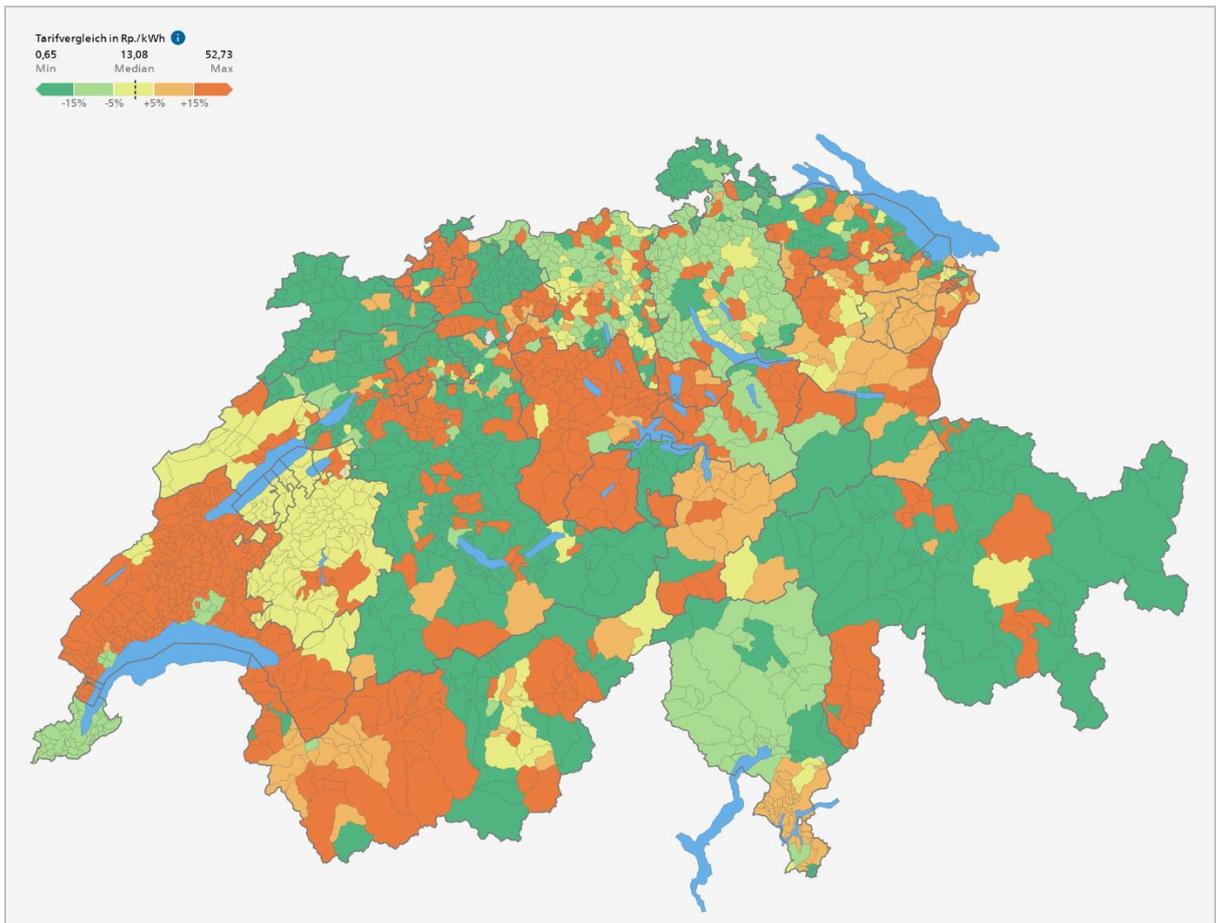
Es ist eine Daueraufgabe des Kantons, die Wirtschaft durch die Schaffung guter Rahmenbedingungen zu unterstützen. Der Regierungsrat setzt dies um, indem er beispielsweise ein attraktives Steuerumfeld für Unternehmen schafft oder die politische Stabilität im Kanton stärkt. Für die konkrete finanzielle Entlastung von KMU aufgrund steigender Strompreise besteht jedoch keine Gesetzesgrundlage, da solche Massnahmen die Anforderungen gemäss dem WFG nicht erfüllen. Der Regierungsrat vernimmt zurzeit von den KMU oder aus der Landwirtschaft auch keine Anzeichen, dass Konkurse oder ein Bauernsterben aufgrund von erhöhten Strompreisen drohen. Die Wirtschaft versucht, sich im Sinne ihrer Eigenverantwortung und ihres unternehmerischen Handelns auf die Strommarktsituation einzurichten. Einen unmittelbaren Handlungsbedarf seitens des Kantons besteht deshalb nicht. Auch auf Bundesebene gibt es zurzeit keine konkreten Planungen für diesbezügliche Entlastungsmassnahmen, wie dies beispielsweise bei der COVID-19-Pandemie der Fall war.

6. Zwischenzeitlich sind die Stromkosten schweizweit wieder auf Niveau September 2022. Wie denkt der Regierungsrat einzugreifen, damit keine überhöhten Gewinne zu Lasten des Bürgers und der Betriebe im Kanton Uri erfolgt? In welchem Zeitfenster könnte eine allfällige Anpassung/Reduktion erfolgen?

Nach dem massiven Anstieg der Energiepreise im Verlauf des Jahrs 2022 sind diese zwischenzeitlich wieder etwas gesunken. Strom insbesondere für die Wintermonate wird aber immer noch auf einem vergleichsweise hohen Niveau gehandelt. Winterenergie kostet nach wie vor drei bis vier Mal mehr als Anfang 2021. Aufgrund der strukturierten Beschaffung (zahlreiche Tranchen) der Winterenergie ist das gesamte Spektrum der Preisentwicklung beim Energiezukauf abgebildet.

Da die Eigenproduktion von EWA-energieUri nur einen Teil des Grundversorgungsbedarfs deckt (vor allem im Sommerhalbjahr), muss EWA-energieUri Energie zu Marktpreisen auf dem Schweizer Strommarkt beschaffen. Dies ist vor allem in den teuren Winter- und Übergangsmonaten der Fall. Daher wirken sich die höheren Marktpreise nach wie vor deutlich auf den Energiepreis in der Grundversorgung aus. Derzeit besteht in der Schweiz folgendes Gefüge bei der Preiskomponente «Energie» der Verbrauchskategorie H4²:

² Definition Verbrauchsprofil H4: 4'500 kWh/Jahr; 5-Zimmer-Wohnung mit Elektroherd und Tumbler (ohne Elektroboiler)



Quelle: Übersicht Strompreise Schweiz auf www.strompreis.elcom.admin.ch (Stand 28. März 2023)

Der Regierungsrat unternimmt seit Jahren grosse Anstrengungen - auch finanzieller Art - dass die Urnerinnen und Urner, die Landwirtschaftsbetriebe sowie Industrie und Gewerbe ihre Stromversorgung zukunftstauglich ausrichten. Das Förderprogramm Energie Uri unterstützt seit mehr als zwei Jahrzehnten Investitionen in erneuerbare Energien oder die Energieeffizienz grosszügig.

In Uri besteht insbesondere im Bereich der Energieeffizienz noch ein beträchtliches Potenzial. Jede eingesparte Kilowattstunde wirkt sich nebst dem Einfluss auf den Energiemix, die Versorgungssicherheit usw. auch massgeblich auf die zu bezahlenden Energiekosten aus. Gerade im Gebäudebereich muss der Kanton Uri künftig weiter in energetische Sanierungen investieren. Das senkt den Energieverbrauch, spart mittelfristig Geld und unterstützt erst noch das lokale Gewerbe.

Die Steigerung der Energieeffizienz in den Unternehmen kommt somit nicht nur der Umwelt zugute, sondern ist auch ein Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Dieses Potenzial darf nicht unterschätzt werden und gilt es dringend anzugehen, insbesondere da heute nicht alle Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz umgesetzt werden, die wirtschaftlich sind. Mit Betriebsoptimierungen für mittlere und grössere Gebäude, Energieberatungen für KMU (z. B. «Peik») oder Programmen zu Energieeffizienz in der Landwirtschaft (z. B. «agriPEIK») stehen geeignete Angebote zur Verfügung, die in der Regel durch die öffentliche Hand finanziell gefördert werden.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats;

Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Energie; Direktionssekretariat Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.